Zeitschrift: Brugger Neujahrsblätter

Herausgeber: Kulturgesellschaft des Bezirks Brugg

Band: 92 (1982)

Artikel: Der Windischer Reusstalabschnitt : Teil einer Landschaft von nationaler Bedeutung

Autor: Kühnis, Robert

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-900787

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Robert Kühnis
Der Windischer Reusstalabschnitt – Teil einer Landschaft von nationaler Bedeutung.

«Es wurde bei der Melioration der Reussebene von einem nationalen Werk gesprochen. Ich bin überzeugt, dass es sich bei der Freien Reuss um eine nationale Tat handelt, eine Tat, die wir nicht bereuen werden, wenn wir daran denken, was es für unsere Kinder und Kindeskinder einmal bedeuten wird, dort noch einen freien Fluss mit grünen Ufern zu haben.»
Alt-Regierungsrat Dr. Kurt Kim vor dem Grossen Rat am 13. Okt. 1964

I. Erbe und Auftrag

Es liegt in der Tradition von Neujahrsblättern, dass Themen, die in die Vergangenheit zurückblenden, dominieren. Es ist dabei wertvoll, den Wandel menschlichen Denkens und Handelns in den verschiedensten Bereichen möglichst genau aufzuzeichnen. Es sollte aber nicht nur darum gehen, für Augenblicke Licht auf frühere Siedlungsweisen, Landschaftsgesichter oder Persönlichkeiten zu werfen, um diese nach dem Weglegen der Texte wieder ins Dunkel der Vergangenheit entschwinden zu lassen. Sinnvoll wird Geschichte dann, wenn sie uns Heutigen Vergleichs- und Orientierungshilfe wird. Es ist falsch, wenn oberflächliche Leute behaupten, die Geschichte habe uns nichts zu sagen; solche Zeitgenossen müssen sich den Vorwurf gefallen lassen, sie wüssten nichts mehr mit ihr anzufangen! Im Spiegel der Geschichte wird nämlich der *sinnvolle Fortschritt* erst begreifbar, aber auch das unter schillernden Werbenamen angepriesene Trampeln am Ort oder der Leerlauf werden durch ihn entlarvt.

Oft habe ich in diesen Neujahrsblättern festgestellt, wie Autoren von historischen Themen über ihre wissenschaftliche Arbeit hinaus bestimmte Entwicklungen bedauert haben, beispielsweise das Verschwinden wichtiger Bausubstanz oder die Verarmung und Zerstörung von Landschaften. Sicher – wenn auch ungehört – hat mancher Leser dann innegehalten und Schein und Sein von Altem und Neuem hinterfragt.

Im vorliegenden Beitrag geht es am Beispiel des aargauischen Reusstales und im besonderen der Reusslandschaft innerhalb der Gemeinde Windisch einerseits darum aufzuzeigen, unter welchen Gesichtspunkten eine Landschaft oder einzelne ihrer Elemente als wertvoll eingestuft und entsprechend behandelt werden müssen. Dazu bedarf es unter anderem des erd- und kulturhistorischen Rückblicks sowie der biologischen Betrachtung. Andererseits und hauptsächlich sollten diese Aufzeichnungen zu Überlegungen weiterführen, die sich konkret mit der Erhaltung des als *wertvoll* Erkannten beschäftigen. Es wäre ein schönes Ergebnis dieser Arbeit, wenn sie für eine handlungsorientierte Diskussion Impuls und Anregung sein dürfte. Der Zeitpunkt für ein solches Anliegen ist günstig: Noch ist der besprochene Reusstalabschnitt einigermassen intakt. Gefahren von weiteren störenden Eingriffen sind zwar deutlich geworden, dürften aber mit gutem Willen abwendbar sein. Wir sollten heute keine Fotoaufnahmen von schönen Landschaften mehr machen müssen, um in späteren Artikeln oder Ausstellungen uns und unseren Kindern zeigen zu können, wie schön es «einst» auch bei uns noch war...

Der Laufen, das Inselchen und die vom Reussgletscher abgelagerten mächtigen Findlinge beim Sackwald unterhalb von Sulz/Künten. Die Ufer des Mittellaufs sind gegenüber der Reussebene markanter ausgebildet. (Foto E. Kessler)

Die notwendigen menschlichen Siedlungen liessen sich einst harmonisch in die Landschaften einbetten. Diese Planung und Architektur widerlegt die zahlreichen Schänder unserer Landschaften, die ihre Arroganz gegenüber der Natur hinter «Sachzwang»-Argumenten verbergen.
Mellingen im Jahr 1962 (Foto E. Kessler)

Reussdurchbruch im Bereich der Moränenwälle nördlich von Mellingen. Blick von der Eisenbahnbrücke Reuss-aufwärts. (Foto E. Kessler)

Die innere oder Windischer Gipsmühle in der Schämbelen. Auf der rechten Gebäudeseite war noch ein Schopf angefügt. Foto um 1920; von Karl Frischknecht, Gebenstorf.

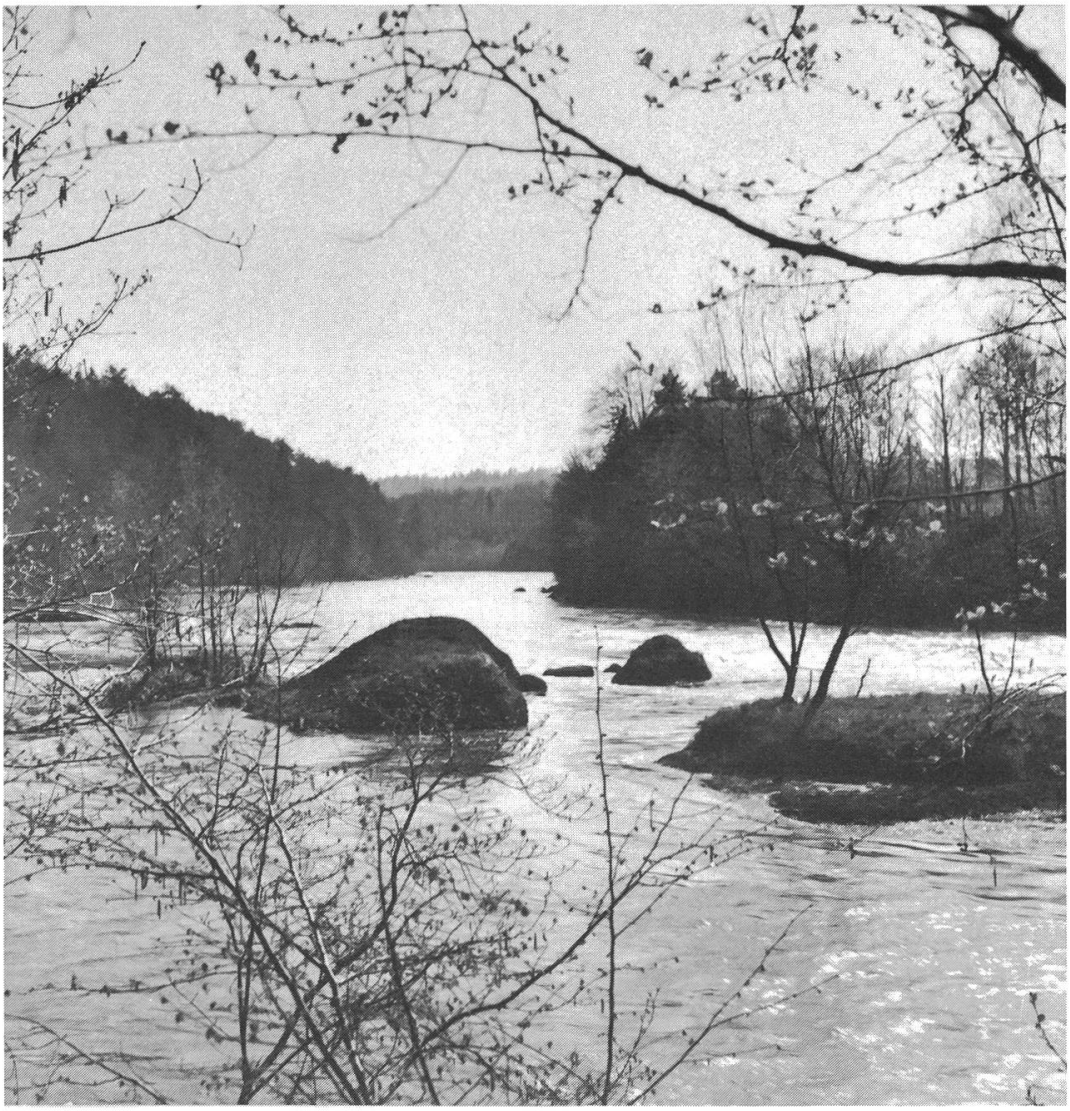

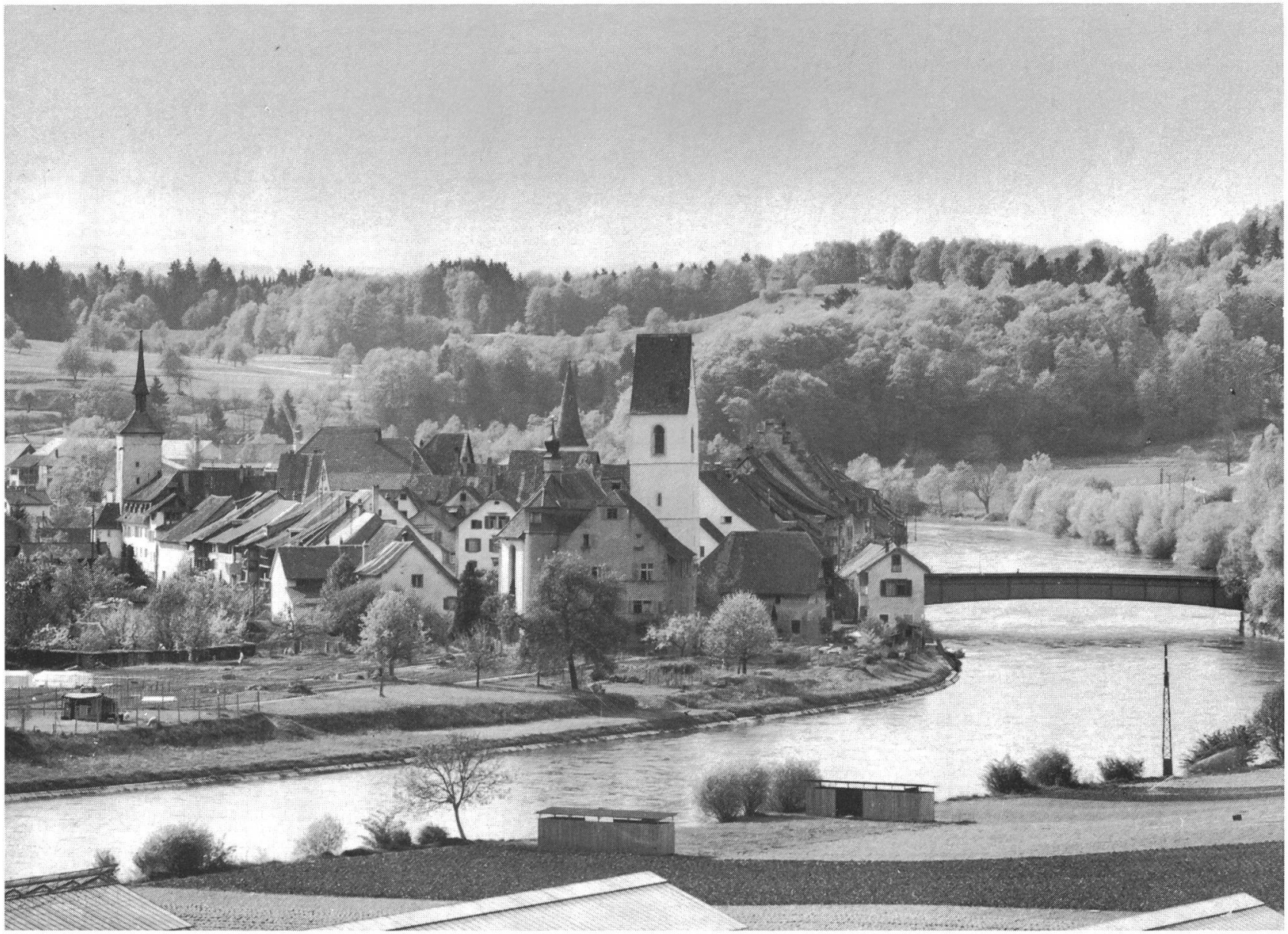

Umweltschutz ist Menschenschutz

Bereits 1972 galt die Hauptsorge des Schweizers dem Umweltschutz. Als das Meinungsforschungsinstitut «Isopublic» im Aug. 1978 im Auftrag der SKA (1) in der gleichen Untersuchungsreihe ermittelte, zeigte sich, dass von allen vorgelegten Inlandproblemen 74% der Befragten dem Umweltschutz die höchste Priorität zuordnen. Die jüngere Generation ist in ihrem Entscheid noch eindeutiger gewesen (90%), wobei bezeichnend ist, dass der Prozentanteil mit zunehmender Ortsgrösse deutlich wächst. Die neuesten Untersuchungen vom Okt. 1980 bestätigen die zitierten Ergebnisse wiederum (1a).

Dieses Ergebnis spiegelt eine Reaktion auf die Tatsache, dass es mit unseren technischen Hilfsmitteln möglich geworden ist, das Antlitz und den Körper unserer Erde beinahe ohne Einschränkung zum Abbild unseres Geistes zu machen. Nun wird niemand bestreiten, dass dieser Geist oft am Gängelband kurzfristiger Vorteile und vermeintlicher Sachzwänge zum *Un*geist wurde, der auch vor einer Verstümmelung dieses Gesichtes nicht halt machte. Monotoner Siedlungsbrei und stinkende Gewässer sind ebenso Spiegelbild unseres Denkens und Handelns geworden, wie es, Gott sei Dank!, harmonisch gewachsene und erhaltene Stadt- und Dorfkerne oder Kulturlandschaften eben auch sind.

Unsere Zeitgenossen haben interessanterweise ein sehr sensibles Gespür für Ursprünglichkeit und Vielfalt, sind wir doch bereit, diese Werte oft weit weg zu suchen – ganz nach dem Busch-Motto: «Schön ist es auch anderswo, – denn *hier* bin ich ja sowieso.» Das warmbraune Holzhausdorf der Alpenregion, die liebevoll gepflegten Altstadthäuser oder pittoreske fremdländische Fischerdörfchen befriedigen diese Bedürfnisse. Im fernen Kenya entdecken und belichten Erholungstouristen die Natur in Form von grossen Elefanten (weil sie die kleinen Veilchen bei uns nicht mehr sehen?), suchen Ruhe in den letzten zivilisationsverschonten Naturräumen oder ganz einfach Abwechslung vor dem monotoner werdenden Hier. Das ist verständlich: Vom Menschen wissen wir es sicher, und von Tieren und Pflanzen hat die Ökologieforschung ähnliche Ergebnisse bekannt gemacht, dass die natürliche Vielfalt der Umwelt lebensnotwendig ist und dass Monotonie zu gefährlichen Entwicklungen führen kann oder sogar zwangsläufig führt. Vor

diesem Hintergrund ist es einleuchtend, weshalb Tierschutz, Pflanzenschutz, Landschaftsschutz und Heimatschutz – eben ein umfassender Umweltschutz – betrieben werden müssen. Wer heute die aktiven Umweltschützer belächelt, ist entweder dumm oder bösartig, denn es ist ein ethischer und ökonomischer Imperativ, uns und unserer Nachwelt die Vielfalt der Schöpfung nach bestem Wissen zu erhalten. Die Erde ist kein Rohmaterial mehr, das einigen Überprofiteuren zur rechenschaftslosen Auspowerung zur Verfügung gestellt wird – wir alle sind nur Sachwahrer!

Umweltschutz ist ein umfassender Sammelbegriff, der sich mit den Entwicklungen in der Luft, im und auf dem Boden und im Wasser befasst. Heimat-, Natur- und Landschaftsschutz sind wesentliche Bestandteile des Umweltschutzes. Dieses Dreigestirn lässt sich zwar für Studienzwecke auseinandernehmen und in Einzelbetrachtungen ausloten, doch dürfen wir nie vergessen, dass in der praktischen Wirklichkeit nur der harmonische Dreiklang von landschaftlicher Schönheit, biologischer Vielfalt und einfühlsamem menschlichem Kulturwerk die *Ganzheit* und somit Einmaligkeit und Schönheit eines Stückes Heimat ausmacht. Hässliche Gebäude mindern den Wert des an sich schönsten Bergtales und biologisch sterile Monokultur-Fichtenwälder verdunkeln die lebhafteste Geländeform – das ist so bei Ganzheiten.

Wenn wir uns im weiteren hauptsächlich dem Teilbereich *Landschaft* und Landschaftsschutz zuwenden, dann nicht aus einer Vernachlässigung des Natur- und Heimatschutzes, sondern um mit dem Ursprünglichsten, wegen seiner Grossräumigkeit am ehesten ins Auge Springenden detaillierter zu beginnen.

Was ist Natur- und Landschaftsschutz? Sein Ziel ist die Erhaltung und Wiederherstellung der landschaftlichen und biologischen Vielfalt. Der lange Weg dorthin gibt die komplexe Antwort auf das Was. Nutzniesser sind bei dieser Zielsetzung nicht etwa eine kleine Schar von Naturfreunden, sondern ganz eindeutig die Allgemeinheit. Die Erhaltung und Wiederherstellung der landschaftlichen und biologischen Vielfalt ist ein grundlegender Teil eines *umfassenden* und nicht nur technischen Umweltschutzes.

Wie hat sich das jugendliche Gesicht unseres kleinen Stückes Erde einst entwickelt, wie frisch oder verbraucht zeigt es sich heute und was wollen wir ihm künftig zumuten, das sind die Fragen, die sich im Zusammenhang mit unserer Teilbetrachtung eines Talabschnittes stellen.

II. Die drei Hauptabschnitte des aargauischen Reusstales

Wir stellen den Windischer Reusstalabschnitt in einen grösseren Zusammenhang hinein, um einerseits die Vielfalt des ganzen Tales, andererseits die Besonderheit unseres Teilbereichs besser aufzeigen zu können.

Die Reussebene

Geht man von landschaftlichen Einheiten (Landschaftstypen) aus, so erstreckt sich das oberste Drittel des weiträumigen Muldentales mit breit aufgeschütteter Talsohle vom Eintritt des Flusses in unseren Kanton südlich von Dietwil bis zum Kloster Hermetschwil oberhalb von Bremgarten. Es fällt auf, wie die Bauerndörfer Mühlau, Merenschwand, Aristau, Jonen, Rottenschwil, Hermetschwil, Ober- und Unterlunkhofen abseits vom Flussufer, am Fusse der zum Teil fernen Hänge liegen. Die bis in die jüngste Zeit immer wieder über die flachen Ufer in die Ebene eingedrungenen Reusshochwasser haben die Siedlungen zu vorsichtiger Distanz vor den unberechenbaren Wassern genötigt.

Das als «weiträumige Kulturlandschaft mit parkartigem Charakter» in der Fachliteratur umschriebene Talgebiet ist eines der letzten Refugien für seltene, vom Aussterben bedrohte Tier- und Pflanzengemeinschaften. Dem Weitblick und der Standfestigkeit einiger Vordenker ist es zu danken, dass seit Anfang der sechziger Jahre für diesen Talabschnitt ein Reusstalsanierungsprojekt ins Auge gefasst wurde, das neue Wege ging, indem die Vertreter der Interessen der Land- und Forstwirtschaft, des Hochwasserschutzes, der Erhaltung und Gestaltung der Landschaft sowie der Energieerzeugung *partnerschaftliche ganzheitliche* Lösungen finden mussten. Aus dem ursprünglichen Interessenstreit zwischen Landwirtschaft, Naturschutz und Technik ist durch die Arbeit der «Fachkommission Reusstal» ab 1961 ein Sanierungsvorschlag entstanden, der für alle berechtigten Anliegen tragfähig war. Mit der Volksabstimmung vom 14. Dez. 1969 über das Reusstalgesetz wurden dann die vorangegangenen, in einem umfassenden Bericht niedergelegten Vorarbeiten vom Volk durch Zustimmung honoriert.

Anlässlich der 3. europäischen Ministerkonferenz für Umweltschutz behandelten die Gesandten am Beispiel des obersten Reusstales die

Thematik der Verträglichkeit von Land- und Forstwirtschaft mit dem Umweltschutz am Fall Reusstalsanierung. Viel internationales Lob erhielt das so nahe vor unseren Haustüren liegende Werk im nachhinein. Die vom Zeitgeist oft arg bedrängten Idealisten von gestern hatten sich mit ihren Bemühungen um den Schutz der Natur als die wahren Realisten von heute erwiesen!

Oben: Bei Mülligen werden die ersten Kalkrippen der Juraantiklinale durchbrochen.
Unten: Die letzten Kalkbänke der Klus sind am oberen Ende des Farguets auf der Gebenstorfer Seite erkennbar. (Foto R. Kühnis)

Blick vom Reussprallhang in Windisch in die Talausweitung beim Farguet. (Foto R. Kühnis)

Die Rebkulturen am imposanten Windischer Prallhang. Rechts das zur Formeinheit gehörende Gegenstück des Prallhanges: der völlig flache Gleithang im Gebenstorfer Reussdörfli.
Zu beachten ist auch, wie sich die alte Unterwindischer Siedlung an den Hangfuss schmiegt. Die anschliessende Ebene führt zur Aare. Die Fotografie zeigt die Verhältnisse um 1914.

Oben der gegenwärtige Windischer Reussprallhang.
Unten der ehemalige Aareprallhang im Unterwindischer Bühlquartier. Wo einst die Aare floss, stehen heute Häuser. Unterhalb der Kirche sieht man deutlich, wie das Königsfelder Plateau in die weite Ebene vor dem Wasserschloss (Mündungsgebiet von Aare, Reuss und Limmat) übergeht. (Fotos R. Kühnis)

Dieses in bezug auf den Landschaftswandel rund ums Wasserschloss wertvolle Bilddokument aus den 1930er Jahren zeigt, wie rasant in unserer Region in einem halben Jahrhundert die Überbauung vorangeschritten ist. Fliegeraufnahme aus 2600 m. ü. M. (Ad Astra-Aero, A.–G. Zürich)

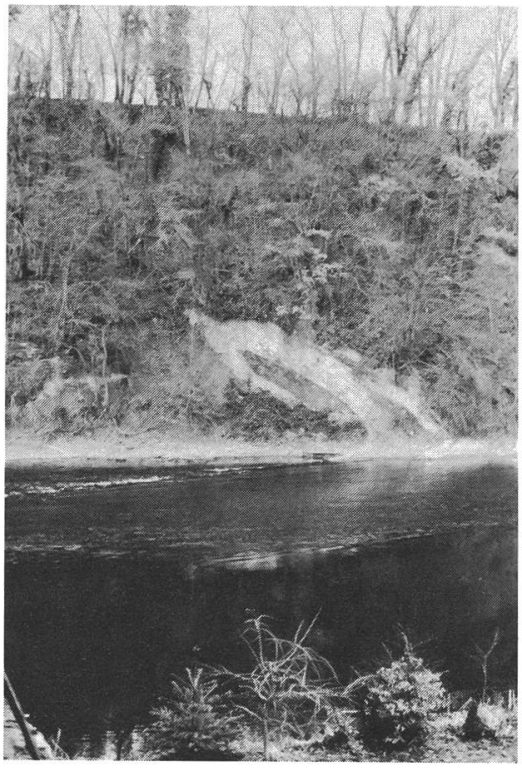

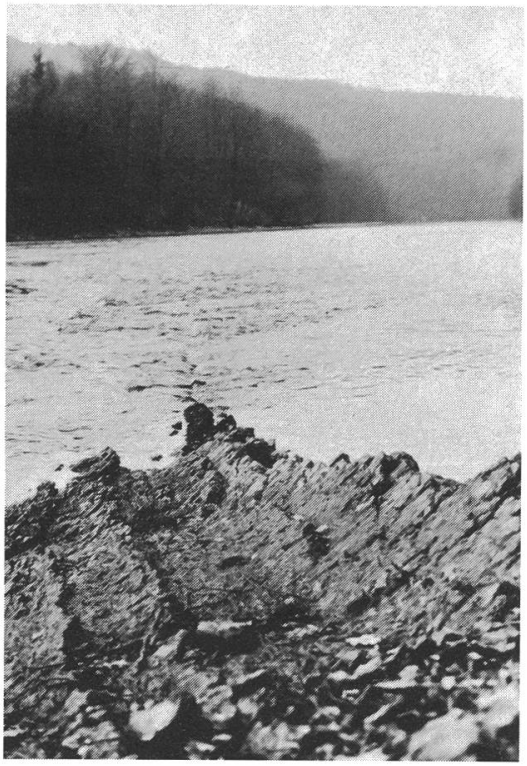

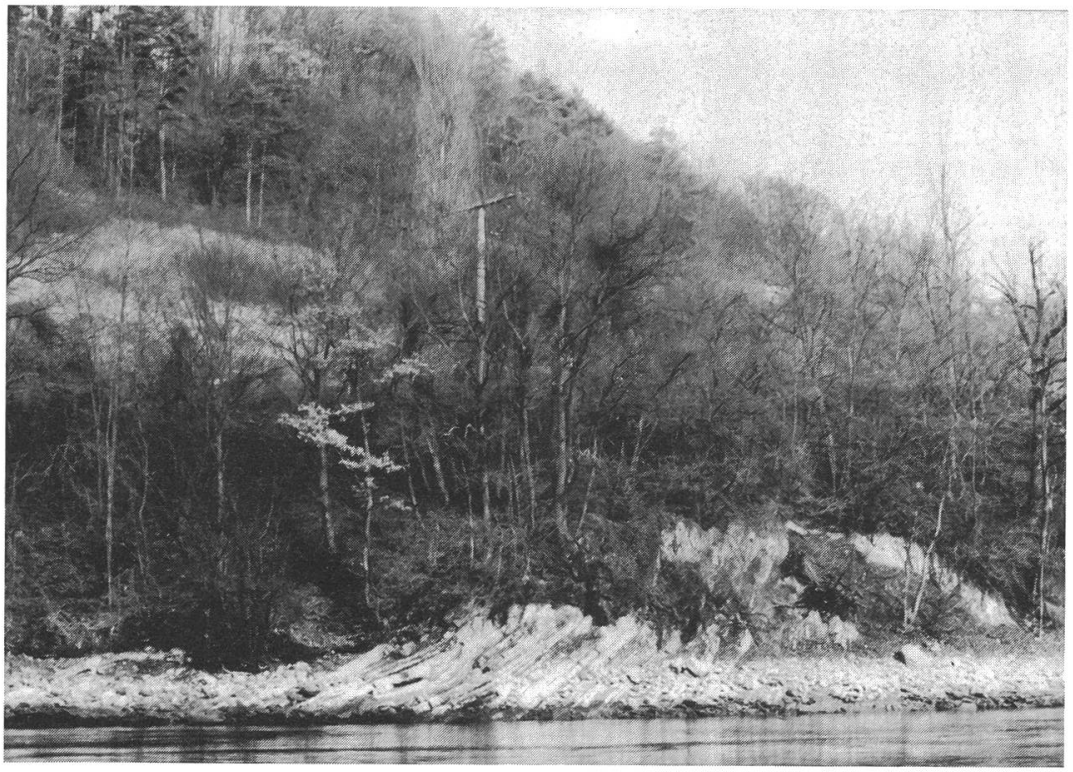

3. Windisch.

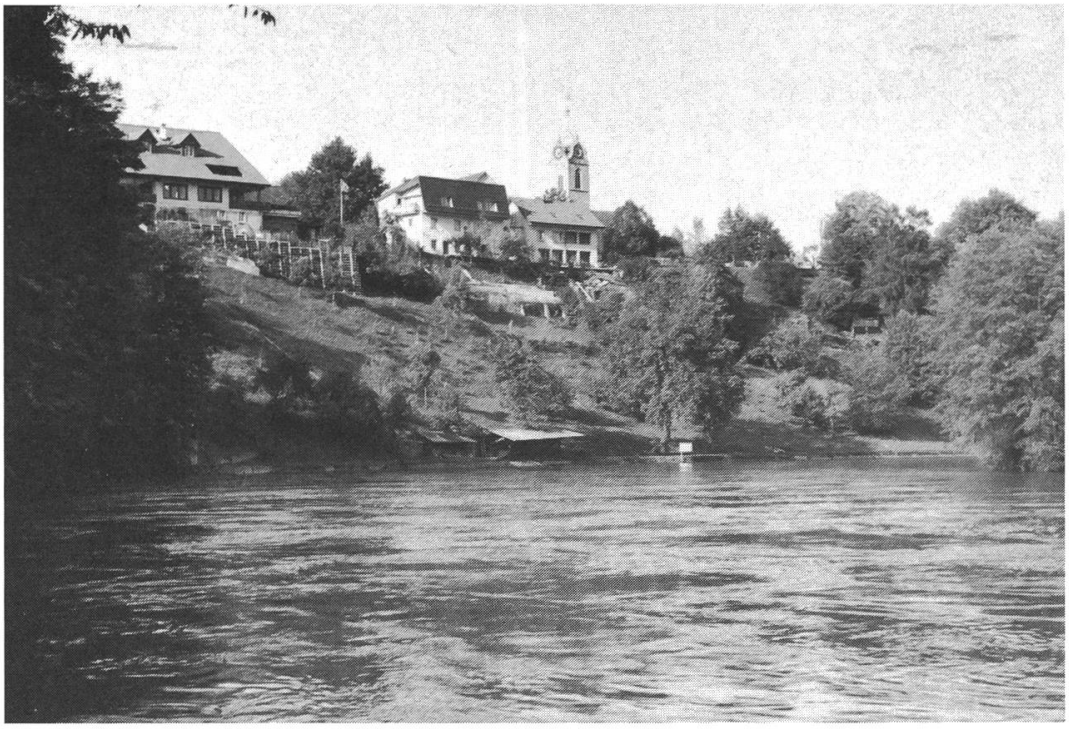

Zwischen Bremgarten und Mellingen

Der mittlere Abschnitt zwischen den beiden Reussstädten ist durch die im Aargau einmaligen Mäander der Reuss geprägt. Altwasser bei Fischbach-Göslikon und Sulz/Künten erzählen anschaulich über den Werdegang der nacheiszeitlichen Landschaftsbildung und die Flussdynamik, sind aber auch bedeutende Refugien für Amphibien, Pflanzen und Vögel. Die vielen Kiesgruben in diesem Abschnitt haben sich zwar störend in die Landschaft gefressen, sind aber andererseits teilweise zu wichtigen Überlebensplätzen für Amphibien geworden, da unsere Ansprüche an den Boden zu Veränderungen führten, die diese Lebewesen aus ihren ehemaligen Lebensräumen vertrieben.

Nicht nur augenfällige Erinnerungen an die Eiszeiten wie der weitherum bekannte «Erdmannlistein» auf den moränenbedeckten Hügelzügen westlich von Bremgarten oder der Artenreichtum der Pflanzen- und Tierwelt strahlen anziehenden Charme aus. Auch den bedeutenden Kulturleistungen, die in diesem Abschnitt von der Feinfühligkeit des Handwerks und Künstlertums früherer Zeiten zeugen, gehört Bewunderung, wenn wir etwa ans Kloster Gnadental oder ans Städtchen Mellingen denken.

Die 13 Kilometer von Mellingen bis zur Aaremündung

Nach dem für unsere Verhältnisse immer noch weit geöffneten Talabschnitt bis Mellingen wechselt das Reusstal gleich unterhalb des reizenden Flussstädtchens seinen Charakter abrupt, um den Betrachter durch seine wilde und kräftige Gestalt in seinen Bann zu ziehen. Inmitten eines stark industriedurchsetzten Agglomerationsbandwurms, der, von Zürich bis Turgi sich windend, nur noch wenig vom Limmattalboden freigelassen hat und sich das Aaretal hinauf ebenfalls breitmacht, um sogar in Freiräume wie das Birrfeld hineinzuschleichen, ist, oasenhaft, ein Stück wilde, fast unberührte Reusslandschaft erhalten geblieben!

Die bewaldeten Steilufer der kräftig dahinrauschenden Reuss sind in diesem Abschnitt mit wenigen Ausnahmen von störenden menschlichen Eingriffen verschont geblieben. Das «Gesetz über die freie Reuss» vom Mai 1965 hat dieses Stück Flusslandschaft vor weiteren Einstauungen bewahrt. Dicht unterhalb von Mellingen musste sich die Reuss

am Ende der letzten Eiszeit (Würm) in die weitest nördlich vorgeschobenen Endmoränenwälle eintiefen, um den Wasserabfluss ins alte Reusstal zu ermöglichen. Die im Gebiet der Eisenbahnbrücke nördlich von Mellingen erreichte maximale Eintiefung von über 70 Metern darf als gewaltiger Erosionsbetrag für die letzten rund 10000 Jahre betrachtet werden. Dem Moränendurchbruch folgt die rund 40 Meter mächtige Eintiefung in das riesige Schotterfeld, das sich vom Birrfeld bis in die Birmenstorfer Lindenstaldenzelg östlich der Autobahnbrücke erstreckt.

Eine ganz neue, im gesamten Reusstal einmalige Situation tritt ab Mülligen auf. Reussuferwanderer oder Bootsfahrer haben bei niederem Wasserstand sicher schon einmal die aus den Schotterhängen herausragenden Kalkrippen vis-à-vis des Restaurants «Müli» bemerkt. Der weiter nördlich im Tal dann viel augenfälliger hervortretende Kettenjurazug ist bei Mülligen noch vollständig mit Schottern überdeckt. Infolge der Flusseintiefung wurden die gegen Südosten einfallenden Kalkrippen freigelegt und angeschnitten. Von der «Müli» aus sind sie bei Niedrigwasser quer über den Fluss beobachtbar.

Die beiden nördlichen Reusstalabschnitte ab Bremgarten, für die auch das «Gesetz über die Freie Reuss» und das Grossrätliche «Dekret über den Schutz der Reuss und ihrer Ufer» gültig ist, ziehen sich rund 28 Kilometer weit durch unser Mittelland bis zur Mündung in die Aare. Vom 13 Kilometer langen, untersten Flusstal sollen die letzten 5 km ab Eintritt in den Windischer Gemeindebann noch etwas genauer auf die Besonderheiten ihrer Einzelelemente hin betrachtet werden.

Die Windischer Reussuferlandschaft

Wir haben bereits festgehalten, dass im gesamten Reusstal bei Mülligen zum erstenmal anstehende Kalke durch den Fluss freigelegt wurden. Im Gebiet der Grenze zwischen den Gemeinden Mülligen und Windisch, in der sog. Schämbelen, hat die Reuss das Zentrum einer west-östlich verlaufenden Jurakette durchschnitten. Der markante Durchbruch dieser Habsburg-Eiteberg-Birmenstorf-Lägern Antiklinale ist der einzige Kettenjurazug in der Schweiz, der von allen drei grossen Mittellandflüssen durchquert werden muss.

Allgemein bekannt ist die entsprechende Limmatklus zu Baden. Die Windischer Klus in der Schämbelen ist nur linksufrig im Prallhang der Reusskurve deutlich erhalten, während die Gesteine der Jurakette im

rechtsufrigen Birmenstorfer Gleithang des Niederhard (heutige Gemüsefelder) schon viel früher vom mäandrierenden Fluss abgetragen und in der letzten Eiszeit überschottert wurden. Die Windischer Klusseite springt zwar wegen der dichten Bewaldung etwas weniger direkt ins Auge als die Badener, dafür legt sie wesentlich ältere Juraablagerungen frei. Das Juraketten-Gewölbe, dessen beide Schenkel im Eiteberg resp. im Oberburger Chapfgebiet mit ihren obersten Malmschichten an die Oberfläche treten, ist gekappt, so dass in der Faltenmitte sehr alte Gesteinsschichten bis in die Trias-Zeit (Ablagerungen vor rund 200 Mio. Jahren) aufgeschlossen sind (2). Für diejenigen, welche die geologisch bedeutsamen Ehrendinger Gipsgruben kennen, dürfte interessant sein, dass auch in unserer Juraantiklinale die bis zum weissen und rötlichen Gips führenden Keuperschichten und sogar die darunterliegenden Muschelkalke zutage treten. Bekanntlich liefen auch in unserer Region zur Verarbeitung dieser Gesteine mehrere Gipsmühlen, so diejenige im Windischer Unterdorf bei der alten Kammerschleuse oberhalb der heutigen Spinnerei-Fabrikbrücke (3), dann die beiden Gipsmühlen in der Schämbelen.

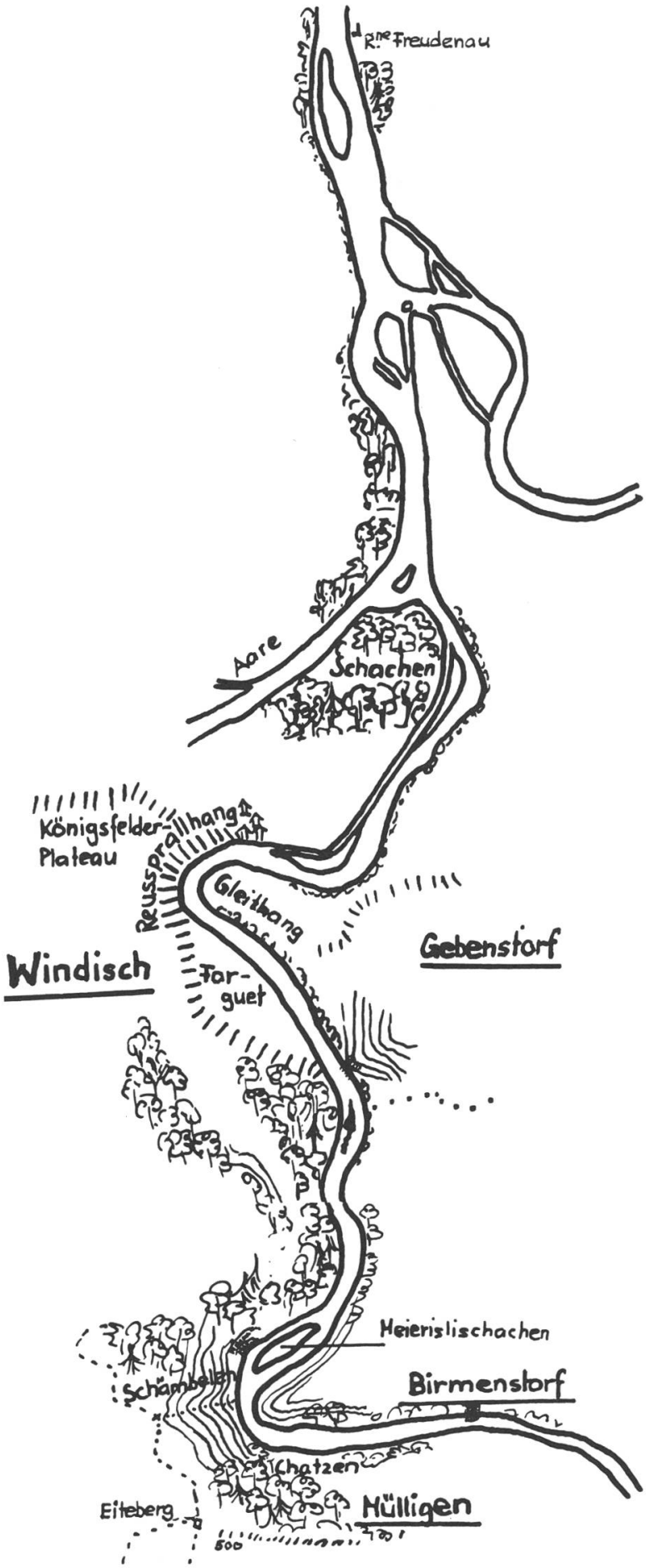

Die äussere oder Mülliger Mühle befand sich unmittelbar vor dem Dorf in der Waldlichtung «Chatzen» und die innere oder Windischer Mühle verarbeitete das Gestein auf der Höhe des Südendes des «Meierislischachen» (heute «Moser-Hütte»). In beiden Anlagen wurde sowohl Düng- wie Baugips hergestellt. Der Besitzer der Windischer Gipsmühle hatte auch noch die im Gips kristallin vorhandenen Bitter- und Glaubersalze ausgelaugt, und die Firma Rauber brachte das Produkt als «Mülliger Bitterwasser» in den Handel (4). Während der analoge Birmenstorfer «Bodenschatz» noch eher bekannt ist, geriet der Windischer schon bald wieder in Vergessenheit.

Es soll aber auch noch daran erinnert werden, dass in der Schämbelen für die Landwirtschaft nicht nur der bodenverbessernde Dünggips, sondern die kalk- und tonhaltigen Mergel, die sog. «Niete» zum selben Zwecke abgebaut wurden. Unterhalb der Reussinsel Meierislischachen sind linksseitig keine Festgesteine des Kettenjurazuges mehr zu beobachten, da das für eine Klus typisch ausgeweitete bogenförmige Mittelstück ausgeschottert wurde. Die Reussufer verlieren entsprechend dem neuen Umgebungsmaterial ihre schroffen Formen. Beim Austritt des Flusses aus der Klus lassen sich noch einmal an einer kleinen Uferpartie die schräggestellten Malmbänke des Kettenjura wenige Schritte vor dem Dägerli-Waldende, diesmal auf der Gebenstorfer Seite, beobachten.

Nun öffnet sich ein ganz anderer Landschaftsabschnitt vor uns. Das Flussstück voller Waagen und Wirbel, wo das wilde Wasser noch immer an den talqueren Hindernissen rauschend nagt, kontrastiert mit einem am Waldende sich unmittelbar weitenden Talkessel. Die steile Uferböschung setzt sich mit Beginn des Fahrguts vom Flusslauf ab und zieht auf einer Strecke von 1000 Metern bogenförmig um die Wiesen und Felder des Landwirtschaftsbetriebes. Der bewaldete Bogenabschnitt und jener grasbewachsene, der die Kantonsstrasse Gebenstorf-Windisch von der Zollbrücke vorerst auf einem künstlichen Damm und dann entlang der Böschung aufs Windischer Dorfniveau hinaufführt, bildeten einst den Prallhang einer wenige tausend Jahre alten Reussschlaufe. Dieser tote Prallhang geht nahtlos in den noch aktiven des grossen Reussbogens über. Beide Teile zusammen umfassen die Windischer Seite einer Ebene, die vom Fahrgut übers Reussdörfli, die untere Ländestrasse in Windisch, das Fabrikareal und den Schachen ins Mündungsgebiet des Wasserschlosses führt. Einst war diese Ebene ein See-

boden, wie dies verschiedene Bohrungen bei der Zollbrücke, beim Reusswehr und im Schachen bestätigten (5). Hier in diesem ruhigeren Abschnitt begann der Fluss noch einmal zu mäandrieren und schuf in der Nacheiszeit die beschriebenen Prallhänge. Die 170 Grad umlaufende Windischer Reussschlaufe hat den imposantesten Prallhang im ganzen Reusstal aus der würmeiszeitlichen Schotterung herauserodiert. Seit die Gletscher am Ende der letzten Eiszeit vor rund 10000 Jahren im Mittelland abschmolzen, hat sich die Reuss in die mächtige Schotterflur vor der Mellinger Endmoräne eingefressen.

Die Flussoberfläche liegt heute in Unterwindisch auf rund 332 m ü. M., das sind 30 m tiefer als die Dorfstrasse beim Schulhaus. Das Reussbord besteht im Innern aus Wechsellagerungen von Kies und Sand. Unter dem heutigen Reussbett liegt noch immer rund 15 Meter gleiches Gesteinsmaterial, und dann erst stösst man auf härteren Molassefels. Am südöstlich bis östlich exponierten Prallhang wurden, so weit zurückverfolgbar, immer Reben kultiviert, welche bis in dieses Jahrhundert einen sicher kräftigen Wein abgaben. Durch die 1976 in den Hang verlegte Kanalisationsleitung wurde die dünne Humusdecke stellenweise stark beeinträchtigt.

Dank der für frühere Verhältnisse ungünstigen Baulage wurde der Hang weitgehend vor störenden Eingriffen verschont. Man darf ohne weiteres sagen, dass der Windischer Reuss-Prallhang zusammen mit dem ebenso einmalig ausgebildeten Gleithang in der Gebenstorfer Flussinnenseite eine geomorphologische Einheit von zumindest regionaler Bedeutung darstellt.

Der Prallhang läuft im Bereich der alten Häuser an der Reuss plötzlich aus. Als die Reuss und die Aare noch weniger stark eingetieft ihren Weg nach Norden suchten, haben sie, zeitweise stark mäandrierend, am Königsfelder Plateau genagt und es auf seiner Ostseite ab Windischer Kirche nach und nach eingeebnet. Der tote Aareprallhang zwischen dem Eisenbahntrassee und Königsfelden und jener noch prägnant vorhandene im Unterwindischer Bühlquartier zeugen davon.

Der Windischer Schachenwald wies bis vor kurzem noch Alt- und Seitenläufe von Aare und Reuss auf; so wurde beispielsweise der 1865 beendete neue Unterwasserkanal der Spinnerei Kunz teilweise in einen alten Reusslauf verlegt.

Auf einer Strecke von nur 1½ Kilometern vereinigen sich Aare, Reuss und Limmat. Zur Zeit wird die Aufnahme dieses Gebietes mit seinen

Inseln, Flussläufen, Kanälen und Uferpartien sowie der Hauptbegrenzungen durch Reinerberg und Flue in die 2. Serie des «Bundesinventars der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung» vorbereitet. Windisch nimmt mit dem Zusammenfluss von Aare und Reuss und einer Insel daran Anteil.

Nachdem die Landschaftselemente des Reusstales, insbesondere des Windischer Abschnitts, in Zusammenhang mit dem gesamten Reusstal betrachtet wurden, bleibt uns noch, auf den notwendigen Schutz dieses ausgezeichneten Stücks Erde und die bestehende, besser ausschöpfbare Rechtslage hinzuweisen.

III. Geschichte und Inhalt der einzigartigen Reusstalgesetzgebung

Wenn wir uns die Geschichte der Reussschutz-Bemühungen und deren rechtliche Fixierung in Gesetzen, Verordnungen und Dekreten näher ansehen, dann wird uns bewusst, dass es einigen mutigen Vordenkern gelungen ist, über den demokratischen Weg unseres Rechtsstaates auch aus heutiger, gegenüber Umweltschutzfragen sensibilisierter Sicht, Bewundernswertes zu erreichen. Jetzt gilt es, das im Recht Einzug gehaltene Gedankengut in der Praxis zu wahren!

Der Nachkriegsaufschwung brachte zwar eine nie gekannte Ausweitung des Konsumangebots mit vielen erfreulichen Verbesserungen der Lebensqualität. Doch entgingen den Beobachtern auch die Schattenseiten dieser Entwicklung nicht. Zu ihnen gehörte u.a. der Tribut, den Natur-, Heimat- und Landschaftsschutz entrichten mussten. Obwohl erkennbar wurde, dass sich der Vorrat an naturnahen Gebieten im Mittelland regional zu erschöpfen begann, war es äusserst schwierig, konsequente Verteidiger für die in Not geratene Natur zu mobilisieren. Historisch ist diese Anpassungsschwerfälligkeit verständlich. Unser Denken ist vom Gegensatz der menschlichen Zivilisationsleistung und deren Bedrohung durch die «rohe Natur» geprägt. So wurden die Trokkenlegung von Sümpfen, die Begradigung von Bächen, die Nutzbarmachung der Wasserkräfte usw. entsprechend gewürdigt. Immer deutlicher setzten sich die finanziell höher bewerteten Aktivitäten vom Strassenbau bis zu den «Sachzwängen der Agroindustrie» und den «Haus im Grünen»-Ansprüchen gegenüber der Notwendigkeit, Natur und Landschaft zu bewahren, durch.

In Gesetzen des Bundes und des Kantons konnte die Einsicht zuerst verankert werden, dass Natur und Landschaft kein Gut ist, mit dem nach Belieben umgegangen werden kann. Das Reusstal fand gerade noch «zwei vor zwölf» den gesetzlichen Schutz, dem es zu verdanken ist, dass uns und unseren Nachfahren dieses Bijou erhalten blieb.

1. Das «Gesetz über die Freie Reuss»

Schon im Jahre 1959 reichte der Badener Grossrat J. Hohl im Parlament eine Motion ein, welche die Aarg. Staatsverfassung dahingehend ergänzen sollte, dass der ganze Flusslauf der Reuss im Kt. Aargau von weiterer energiewirtschaftlicher Nutzung freigehalten werden müsse. In den Jahren 1962/63 organisierte ein Initiativkomitee das Volksbegehren «Freie Reuss», das mit 7897 gültigen Unterschriften eingereicht wurde und folgenden Wortlaut hat:

> «Die Reuss von Bremgarten (Au) bis zur Einmündung in die Aare ist von neuen energiewirtschaftlichen Anlagen frei zu halten. Durch Modernisierung bestehender Kraftwerke darf das Landschaftsbild nicht beeinträchtigt werden.»

Der Grosse Rat stimmte diesem Begehren mit 150 gegen 1 Stimme zu. Die Motion Hohl, welche den Kraftwerkserneuerungsbau hinter Bremgarten (Zufikon) nicht mehr erlaubt hätte, wurde hingegen abgeschrieben. In dem mit Überzeugung und viel Elan geführten Abstimmungskampf schrieb ein engagierter Zeitungsredaktor am 13. Juni 1964: «Der letzte freifliessende Fluss des aargauischen Stromlandes und seine zumeist dicht bewaldeten Ufer bilden ein unersetzliches Kleinod, das in seiner Gesamtheit kommenden Geschlechtern erhalten bleiben soll.»

Das neue Gesetz wurde bei einer Stimmbeteiligung von rund 71% (!) mit dem selten erreichten Verhältnis von 4:1 angenommen. Alle 11 Bezirke und selbst die Gesamtheit der betroffenen Reusstalgemeinden, in denen die gleichzeitig diskutierte und bekämpfte Uferschutzverordnung Eigentumsbeschränkungs-Ängste weckte, stimmten dem Gesetz zu. Windisch darf mit seinen 815 Ja gegen 215 Nein insofern hervorgehoben werden, als das Dorf Sitzgemeinde und damit Nutzniesserin des einzigen wirtschaftlich interessanten Kraftwerkes hätte werden können.

Nach dem eindeutigen Abstimmungsergebnis war im «Badener Tagblatt» am 17. Mai 1965 der verpflichtende Satz zu lesen: «Der Ausgang der Volksabstimmung sollte, so glaube ich, doch so verstanden werden, dass wir *alle* nun Sorge zu tragen haben zum letzten natürlichen Flusslauf in unserem Kanton; nicht nur Stauwehre und Stauseen wollen wir von ihm fernhalten, sondern auch jegliche Verschandelung anderer Art.»

Auch wenn der Fluss jetzt durch das neue Gesetz vor weiteren Wasserbauten verschont blieb, so musste das zitierte Anliegen solange Wunschdenken bleiben, bis auch den Flussufern ein spezieller Schutz verordnet wurde.

Dank den bestehenden Gesetzen konnte dieses herrliche Stück Reusstal in allerjüngster Zeit vor einer Staumauer an der Stelle der Unterwindischer Reussbrücke verschont werden. Im Hintergrund der im Bundesinventar der Landschaften von Nationaler Bedeutung auch aufgeführte Reussprallhang. (Foto R. Kühnis)

«Landschaft bedeutet mehr als nur Ort und Gegenstand wirtschaftlicher Tätigkeit; sie bildet eine der unersetzlichen Grundlagen für das leibliche und seelische Wohlbefinden des Menschen. Ursprüngliche Landschaft in ihrer Schönheit und Ausgewogenheit, mit ihrer ... mannigfaltig geprägten Vegetation und Fauna, stellt ein gemeinsames Gut des Volkes dar.»

Bundesrat Hans Hürlimann im Vorwort zum BLN-Inventar

Das Windischer Reussbord im Jahre 1972

Das Windischer Reussbord im Jahre 1981
Der Gestaltwandel einer Landschaft schreitet auch in einer geschützten Landschaft voran! (Foto R. Kühnis)

Der Eingang zum «Wasserschloss der Schweiz». Im Vordergrund, von rechts fliessend, die Aare; hinten die Eisenbahnbrücke über die Reuss. (Foto, Schweizerische Verkehrszentrale, Zürich)

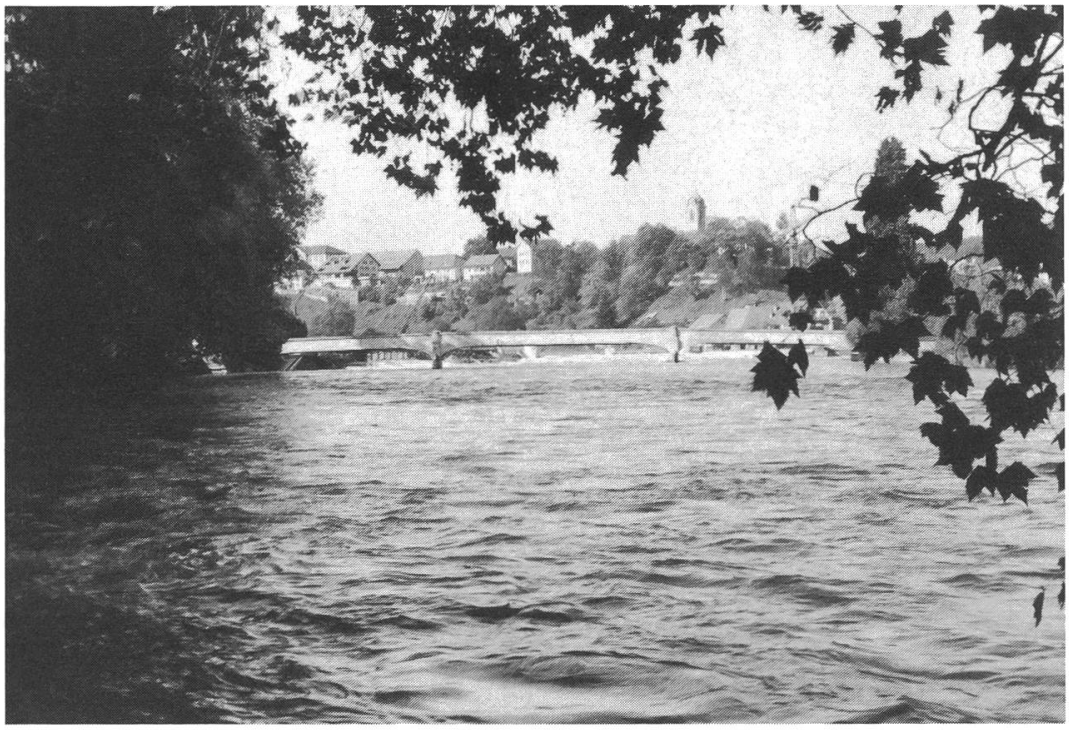

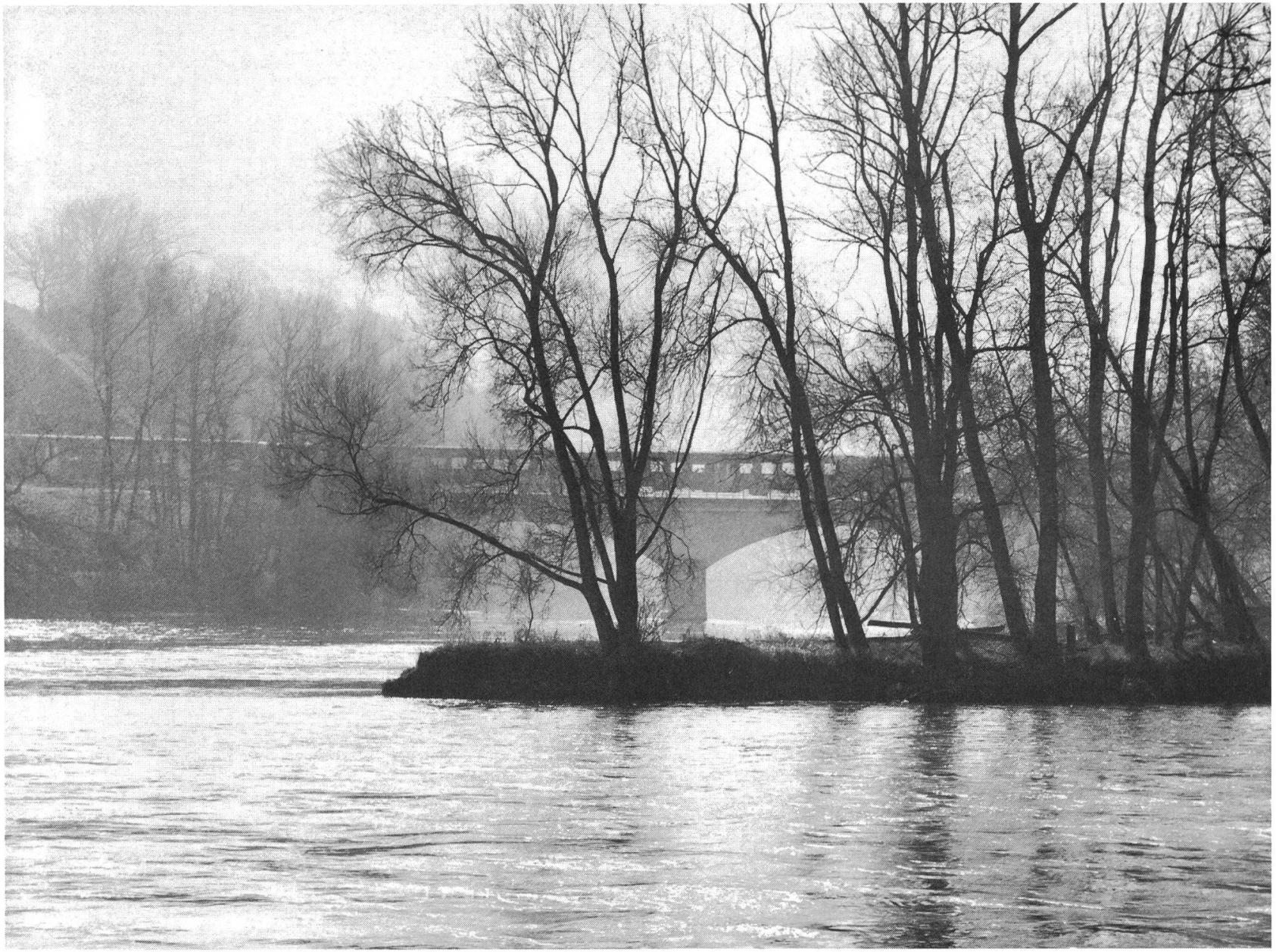

2. *Verordnung und Dekret über den Schutz der Reuss und ihrer Ufer*

Die Bemühungen um eine Uferschutzverordnung gingen in die Anfänge der 50er Jahre zurück. Mit der Annahme der Gesetzesinitiative «Freie Reuss» war der Zeitpunkt gekommen, mit einer Uferschutzverordnung störenden Eingriffen in den flussnahen Gebieten zu wehren. Der Verordnungsentwurf wurde mit allen 14 betroffenen Gemeinden zwischen 1964 und 1965 besprochen. Die Grundeigentümer liessen sich vor allem mit dem Argument der «Eigentumsbeschränkung» gegen die 2 Hauptpunkte des Entwurfs, eine Sperrzone von durchschnittlich 30 m Breite mit generellem Bauverbot und eine anschliessende Schutzzone (Bauzone mit Bewilligungspflicht gegenüber dem Kanton) zu schaffen, zu zahlreichen Einsprachen reizen. Die letztgenannte Schutzzone wurde sodann auch fallengelassen.

Mit viel Fingerspitzengefühl hatte die Regierung die geplante Verordnung schon während der Diskussion um das «Gesetz über die Freie Reuss» im Grossen Rat und in den Reusstalgemeinden erläutert, damit dieses entscheidende Werk nicht als Diktat aus Aarau empfunden wurde. Am 17. März 1966 erliess dann der Regierungsrat die «Verordnung über den Schutz der Reuss und ihrer Ufer». Und am 12. März 1980 beschloss der Grosse Rat, diese Verordnung zusammen mit anderen, den Reussschutz unterhalb von Bremgarten betreffenden Verordnungen in ergänzter Form als «Dekret über den Schutz der Reuss und ihrer Ufer» zu erlassen.

Mit dem neuen Dekret wird festgelegt:

> «Die Reuss und ihre Ufer werden für die Strecke von Bremgarten (Au) bis zur Einmündung in die Aare als geschütztes Gebiet erklärt».

Die drei Schwerpunkte des Dekrets können so zusammengefasst werden:

a) In der im Eigentum des Staates stehenden Wasserzone sind jegliche Bauten, die nicht der Ufersicherung dienen, sowie das Befahren durch Motorboote (Ausnahmen für Militär und Fischenzinhaber, soweit ihre Fahrten zum Zweck der Fischerei dienen!) verboten.

b) Eine *Sperrzone* stellt eine an die Ufer anschliessende Landzone unterschiedlicher Breite unter Schutz. «Bauliche Anlagen jeder Art und anderweitige Veränderungen ... sind untersagt.» (§ 5 Abs. 1).

Im Gemeindebann von Windisch beträgt die Sperrzonentiefe im Fahrgut 25 m, im oberen Reussprallhang 60 m und 30 m unmittelbar vor den Häusern an der Reuss. Im Gebenstorfer «Rüssguet» («Rüssbädli») ist die Sperrzone sogar bis auf 120 m ausgedehnt. Der genaue Verlauf der Sperrzone ist auf den bei den Ufergemeinden hinterlegten Plänen im Massstab 1:5000 eingezeichnet.

Für diese Zone wird auch speziell darauf hingewiesen: «Das Aufstellen von Wohnwagen und Zelten ist nicht gestattet», oder: «Bestehende Uferwege müssen erhalten und stets offen bleiben.» (§ 5 Abs. 2 u. 3)

c) In speziell bezeichneten Naturschutzzonen wie dem Altwasser der «Toten Reuss» bei Fischbach-Göslikon oder beim Brückenkopf Sulz/Künten wird vor allem die Tier- und Pflanzenwelt dem Schutze unterstellt.

Mit diesem Dekret ist der Grosse Rat seiner im Aarg. Baugesetz von 1971 vorgeschriebenen Verpflichtung, «...Vorschriften zum Schutz der Landschaft, von Natur und Heimat, von Naturdenkmälern...» (§ 159 Abs. 2) zu erlassen, im Reusstal nachgekommen.

3. Die Aufnahme des Reusstals ins «Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von Nationaler Bedeutung» (BLN-Inventar)

Mit dem Verfassungsartikel über den Natur- und Heimatschutz vom 27. Mai 1962 (Art. 24^{sexies}) hat das Schweizervolk den Bund verpflichtet, Heimat- und Naturschutz als Daueraufgabe wahrzunehmen. Auf diesem Verfassungsauftrag aufbauend, beschloss die Bundesversammlung am 1. Juli 1966 das «Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz» (NHG). Mit Artikel 5 dieses Gesetzes wird der Bundesrat «nach Anhören der Kantone» zur Erarbeitung von Inventaren mit Objekten von «Nationaler Bedeutung» verpflichtet.

Aus dem Kanton Aargau sind in der 1. Serie vier Objekte, nämlich das Lägerngebiet, der Koblenzerlaufen, der Hallwilersee und die Reusslandschaft in das BLN-Inventar aufgenommen worden. Die inventarwürdige Reusslandschaft umfasst nebst dem Fluss die ganze Talbreite bis zu den talbegrenzenden Hügelzügen. Im Abschnitt Windisch werden der Eiteberg, die Schämbelen, Chrüzhalden bis Lindhof, der

Dägerli-Wald, der Reussprallhang und der Schachenwald, reusseits des Bahndammes, als besonders wertvoll erachtet.

In der Begründung, weshalb das Reusstal als «Landschaft von einzigartigem Charakter» ins BLN-Inventar aufgenommen wurde, heisst es:

> «Eine der vielfältigsten und besterhaltenen Flusslandschaften des schweizerischen Mittellandes mit vorwiegend eiszeitlich geprägten Geländeformen und zahlreichen Zeugen der erdgeschichtlichen Vergangenheit: Wallmoränen, erratische Blöcke, glaziale Schotter, Flussmäander.»

Und für unseren untersten Talabschnitt:

> «Durchbruch des Wildflusses durch die klassische Wallmoränenlandschaft unterhalb Mellingen, sowie, zwischen Birmenstorf und Windisch, durch die Kalk- und Keuperformationen eines Ausläufers des Faltenjuras.» (6)

Rechtlich ist das BLN-Inventar nur für Bundesbehörden, -amtsstellen und -betriebe verbindlich, indem die aufgeführten Objekte «in besonderem Masse die ungeschmälerte Erhaltung oder jedenfalls grösstmögliche Schonung verdienen». (Art. 6 Abs. 1 NHG). Diese Aussage richtet sich aber als Appell auch an die Allgemeinheit und gilt im gleichen Sinne für die Kantone, die Gemeinden und Privaten. Grundsätzlich gilt aber die Verfassungsbestimmung, dass der Natur- und Heimatschutz Sache der Kantone ist (BV, Art. 24^{sexies} Abs. 1).

Wir haben bereits gezeigt, dass unser Kanton mit seinen geleisteten gesetzgeberischen Arbeiten den im BLN-Inventar zum Ausdruck gebrachten Intentionen, wenn auch bezüglich der Reusslandschaft in einem flächenmässig eingeschränkteren Umfang, rechtsgültigen Charakter verliehen hat.

Wir dürfen uns glücklich schätzen, inmitten unserer zersiedelten Region trotz allem eine Landschaftsoase zu besitzen, die das anspruchsvolle nationale Prädikat «von einzigartigem Charakter» verdient. Stolz dürfen wir auf dieses Stück prächtige Landschaft aber erst dann sein, wenn wir bereit sind, das uns ohne Anstrengung in den Schoss gefallene Erbe ohne Wenn und Aber zu schützen und zu erhalten, damit wir kommenden Generationen als echte Treuhänder, nicht als Landschaftsschänder in Erinnerung bleiben.

4. Die kommunale Gesetzgebung und der Reusstalschutz

Die neue Windischer Bauordnung vom 1. Dez. 1980 trägt den Intentionen des Reusstalschutzes und dem beschriebenen übergeordneten Recht insofern Rechnung, als zusätzlich zur Reussuferschutzzone noch eine Uferschutzzone durch den Zonenplan bezeichnet wird. Letztere geht im Bereich des Reussprallhangs an einzelnen Stellen etwas über die im kantonalen Dekret festgelegte Abgrenzung hinaus. Der Uferschutzzone wurde auch die Wiese zwischen der Ländestrasse und dem Oberwasserkanal sowie der Landstreifen zwischen Reuss und Fabrikkanal mit dem dazugehörigen linksseitigen Kanalufer zugewiesen. Für diese kleine Erweiterung gilt nach § 58 Abs. 1 und 2 der Gemeindebauordnung, dass ausser ortsgebundenen Anlagen und wasserbaulichen Vorkehrungen keine baulichen Massnahmen zulässig sind, und bei ortsgebundenen Anlagen wie Stützmäuerchen bedarf es bei jeder Zustandsänderung der Zustimmung des Gemeinderates. Der Gemeinderatsentscheid seinerseits wird auf Kriterien beruhen, welche sowohl dem § 159 Abs. 1 des Kantonalen Baugesetzes von 1971, wonach Bauten die Landschafts-, Orts- und Quartierbilder nicht stören dürfen, wie auch der speziellen Reusstalgesetzgebung Rechnung tragen.

Während dem Schutz des Ortsbildes im Rahmen der Bauordnung ein vorbildliches «Reglement zur Erhaltung des alten Dorfbildes Windisch» gewidmet ist, hat der Natur- und Landschaftsschutz noch kein tragbares *rechtliches* Zuhause gefunden. Immerhin lädt die generelle Erwähnung der Schutzgrundsätze zu einer grundsätzlichen Beschäftigung mit konkreten Inhalten des Natur- und Landschaftsschutzes ein.

IV. Zukunftsaufgaben

Es wurde bereits geschildert, wie die subtilen Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes durch die Schwungräder einer kaum Grenzen akzeptierenden Wachstumsideologie überrollt wurden; wie aber auch gesunde Gegenkräfte bleibende Werte zu retten verstanden. Letzteres darf aber nicht etwa als «Konzession» an eine der Natur verpflichtete Minderheit verstanden werden!

Es wäre unserer sonstigen Hellhörigkeit für finanzielle Argumente entgegengesetzt, wenn, in welcher Form auch immer, Natur- und Land-

schaftsschutz als nostalgische Liebhaberei zu bagatellisieren versucht würde. Nicht nur positive Firmenbilanzen verdienen unseren Beifall, sondern auch die Bilanzen, die der Natur- und Landschaftsschutz auszuweisen hat. Auch in Franken und Rappen ausgedrückt würden seine Ergebnisse glänzend dastehen. Das Verhältnis von Investitionen zu den Erträgen ist ein ausserordentlich günstiges, wenn wir bedenken, dass durch solche Investitionen sehr breite Bedürfnisse befriedigt werden können. In dem Masse, wie wir lernen, dass Entspannung in nächster Nähe dank einer vielseitigen Natur mit ihren Attraktionen für Wanderer, Kanufahrer, Tierbeobachter oder Pflanzenfreunde, Fotografen und «Ästheten» viel billiger und nicht minder sinnvoll ist als viele lautangepriesene Erholungsangebote, verbessert sich auch die messbare Ertragsseite des Naturschutzes.

Vergessen wir ob all dem beliebten Fern-sehen und Fern-fahren nicht, das nächstliegende Schöne zu bewahren! Entsprechend der hohen Priorität, die dem Umweltschutz zugemessen wird, und der Tatsache, dass in unserer Region naturnahe Gebiete immer stärker eingedünnt werden, bedarf es zukunftsweisender Handlungen, damit nicht irreversible Schäden auch dort noch ermöglicht werden, wo nicht einmal ein «Sachzwang» diese erpresst.

Die Notwendigkeit, der Sinn und die Inhalte einer Natur- und Landschaftsschutzverordnung

Für den Ortsbildschutz wurde in der neuen Windischer Bauordnung Grundlegendes geleistet. Dem Bereich Natur- und Landschaftsschutz werden durch die im Zonenplan ausgeschiedenen Wald-, Uferschutz- und Freihaltezonen erst Gebiete zugeordnet. *Was* Objekte des Naturschutzes sind, wurde hingegen nicht behandelt, da man diese Frage sinnvollerweise nur mit auf Grundlagenarbeit beruhenden Inventaren in spezielle Reglemente einbringen kann.

In einzelnen aarg. Gemeinden wie Ober- und Untersiggenthal oder Unterbözberg ist man an diese Grundlagenarbeit bereits herangegangen, auf die sich eine gemeindeeigene Natur- und Heimatschutzverordnung abstützen kann.

Mit dem «Bundesgesetz über die Raumplanung» vom 22. Juni 1979 (RPG) ist in bezug auf den Natur- und Landschaftsschutz eine neue

Situation für die 80er Jahre in die Wege geleitet worden. Ein Ziel des Gesetzes ist es, dass Bund, Kantone und *Gemeinden* durch Massnahmen der Raumplanung dafür sorgen, «die natürlichen Lebensgrundlagen wie Boden, Luft, Wasser, Wald und die Landschaft zu schützen»; (Art. 1a). Die Planungsgrundsätze, die für die zu schonende Landschaft gelten, sind in Art. 3 Abs. 2 deutlich umschrieben:

> «Die Landschaft ist zu schonen. Insbesondere sollen ... b) Siedlungen, Bauten und Anlagen sich in die Landschaft einordnen; c) See- und Flussufer freigehalten und öffentlicher Zugang und Begehung erleichtert werden; d) naturnahe Landschaften und Erholungsräume erhalten bleiben».

Eine aus dem Raumplanungsgesetz hervorgehende Verpflichtung besteht darin, dass auch die Gemeinden bis spätestens 1988 (Art. 35 Abs. 1b, RPG) *Nutzungspläne* vorlegen, die über das ganze Gemeindegebiet die zulässige Nutzung des Bodens aufweisen. Dabei wird hauptsächlich zwischen Bau-, Landwirtschafts- und Schutzzonen unterschieden.

Für Gemeinden wie Windisch mit wenig Landwirtschaft, hingegen einem hohen Überbauungsgrad bezüglich der Gesamtfläche, ist es besonders wichtig, Schutzzonen grosszügig auszuscheiden und ihnen entsprechend Sorge zu tragen. Der Anteil der nicht zersiedelten Fläche am Gesamtgemeindebann schmilzt weiter. Es ist in diesem Zusammenhang vielleicht interessant, sich vor Augen zu halten, dass die mittlere Bevölkerungsdichte in der Schweiz seit 1980 rund 153 Personen pro km² beträgt. Für den Kanton Aargau ergibt sich die Dichte von 321 Personen pro km², während in Windisch Ende 1981 mit 1490 Einwohnern pro km² eine recht hohe Konzentration erreicht wird.

Was beinhalten die nach ihrer Inkraftsetzung für jedermann verbindlichen Nutzungspläne bezüglich des Natur- und Landschaftsschutzes? Art. 17 befasst sich mit den Schutzzonen und dem, was sie umfassen:

a) «Bäche, Flüsse, Seen und ihre Ufer;
b) besonders schöne sowie naturkundlich oder kulturgeschichtlich wertvolle Landschaften;
c) bedeutende Ortsbilder, geschichtliche Stätten sowie Natur- und Kulturdenkmäler;
d) Lebensräume für schutzwürdige Tiere und Pflanzen.»

Die im Rahmen der Nutzungspläne ausgeschiedenen Schutzzonen bedürfen natürlich einer näheren Beschreibung und einer Inventarisierung. Es ist interessant, dass der Gesetzgeber im RPG den Behörden vorschreibt, die Bevölkerung über die Ziele und den Planungsablauf zu unterrichten, und dass die Bürger bei der Planung in geeigneter Weise beizuziehen seien (Art. 4 Abs. 1 und 2).

Damit Gesetze, Pläne und Reglemente nicht nur schöne und teure Papiere bleiben, muss deren Inhalt bekannt gemacht und im Denken der Behörden und Bürger verankert werden. Im Entwurf der Obersiggenthaler Natur- und Heimatschutzverordnung ist einleitend die sinnige Zielsetzung des Einwohnerrates so formuliert: Es sei sein Bestreben, «... bei der Bevölkerung und Behörde den Sinn für unser natürliches und baugeschichtliches Erbe zu stärken (und) das Orts- und Landschaftsbild zu pflegen und zu erhalten.»

Der praktischen Umsetzung dieser Ziele wäre es förderlich, wenn die Gemeindebehörde eine sachverständige Kommission einsetzte, welche in einer ersten Phase für die Grundlagenbeschaffung besorgt wäre, auf die sich später eine Natur- und Heimatschutzverordnung inhaltlich abstützte. Das gleiche Gremium könnte dem Gemeinderat beim Vollzug einer genehmigten Verordnung beistehen, indem es beratend – ähnlich den bewährten Baukommissionen – oder einzelne Funktionen übernehmend beizuziehen wäre.

Bei der Grundlagenbereitstellung kann das Sachwissen von Naturschutz- oder Vogelschutzvereinen wertvolle Dienste leisten. In Gemeinden wie Windisch, in denen nie solche Vereine entstanden sind, müssten Kenner und Liebhaber der Materie mit dieser Aufgabe betraut werden.

Es wird eine grosse Arbeit sein, die verschiedenen Elemente, die erst den Gesamtwert einer Landschaft ausmachen, aufzuzeigen. Am Beispiel des Windischer Reusstalabschnittes wurde kurz skizziert, wie vielseitig allein

a) die naturgeschichtlichen Aspekte in ihrer geologischen und geomorphologischen (die Formen der Erdoberfläche betreffenden) Ausprägung sind. In diesem Aufsatz sind die ebenfalls zur Landschaft gehörenden

b) biologischen Aspekte der Tier- und Pflanzenwelt ausgeklammert geblieben.

c) Die kulturgeschichtlichen und ästhetischen Aspekte beinhalten Zeugnisse menschlicher Landschaftsgestaltung (Rebhänge), den Wasserbau (Lände, Schleuse, Brunnen ...), aber auch den Bergbau (Abbau von Bodenschätzen) etc.

d) Der Landschaft werden auch noch besondere Aufgaben übertragen, wie Erholungsraum zu sein oder Trennfunktionen zwischen Siedlungsgebieten (Pufferzonen) usw. auszuüben.

Diese Grundlagenarbeit findet schliesslich ihren Niederschlag in vollständigen Inventaren, deren Objekte bereits bewertet sein können.

Die Kriterien für die Bewertung eines Landschaftstyps oder dessen Einzelelementen sind vielschichtig und können in diesem Rahmen nicht ausführlich dargestellt werden. Es sei nur stichwortartig angegeben, dass sie die Seltenheit, den Grad der vollständigen Ausbildung eines Objekts, die Bedeutung im Naturhaushalt oder für wildlebende Pflanzen und Tiere betreffen. Die Bedeutung der Landschaft im ästhetischen Empfinden des Menschen spielt ebenfalls eine wichtige Rolle, denken wir nur daran, wie oft gerade unsere nächste Reusslandschaft Auslöser für kulturelle Leistungen war: Es sei an die verschiedenen Stiche zum Thema Reuss in Unterwindisch, die Malerei, die Fotografie und die Literatur («Heimat am Fluss», von Gertrud Häusermann 1953) verwiesen. Und vergessen wir auch nicht, dass die soziale Bedeutung natürlicher oder naturnaher Landschaften bei zunehmend städtischer Siedlungsweise zu einem Bewertungskriterium werden muss.

Wenn wir in unseren Bürgern und unserer nachwachsenden Generation Verständnis für die Geschichte und Einsicht in die Entwicklungszusammenhänge schaffen wollen, dann muss das Geschehene zuerst aufgearbeitet werden. – Gilt nicht das gleiche aber auch für den in Zukunft immer wichtiger werdenden Natur- und Landschaftsschutz?

Literatur-Verzeichnis

1. 1a) *SKA-Bulletin,* Okt. 1978 und Okt. 1980.
2. *René Hantke,* Geologische Karte des Kts. ZH und seiner Nachbargebiete, Zürich 1967
   Eiszeitalter, Bd. 1, Ott Verlag Thun 1978
3. *Kühnis Rob.,* Die Geschichte der Wassernutzung an der Reuss in Windisch; Brugger Neujahrsblätter 1980
4. *Ammann O.,* Über die Ausbeutung von Erz, Gesteinen und Bodenwerten im Bezirk Brugg; Brugger NB 1929
5. *Jäckli H.,* Geolog.-hydrolog. Bericht betr. die Ausscheidg. von Schutzzonen um die proj. Grundwasserfassg. im Schachenwald bei Windisch AG. Sept. 1973
   Neubau Wehr Spinnerei Kunz, Windisch AG, geol. Bericht, Sept. 1979.
   Linder Ad., Neue Reussbrücke Gem. Windisch-Gebenstorf. Geolog. geotechn. Untersuchungen. 1981
6. *BLN-Inventar,* Bern 1977. Erhältlich bei der Eidg. Drucksachen- und Materialzentrale, 3000 Bern

Bildnachweis

Kessler Erich
Kühnis Robert
Frischknecht K.
Schweizerische Verkehrszentrale
AD ASTRA-AERO, ZH

Den Herren Erich Kessler, Oberrohrdorf und Dr. Richard Maurer, Holderbank, möchte ich für die anregenden Hinweise und ihre Mithilfe bei der Beschaffung von Unterlagen ganz herzlich danken.